

Kessel und dessen Apparaten keine Erscheinungen und Mängel zeigen, welche gefährliche Folgen befürchten lassen. Ergeben sich bei der Visitation Anstände und versäumt der Eigenthümer des Kessels, der Aufforderung des Sachverständigen zu Beseitigung derselben rechtzeitig nachzukommen, so hat der Sachverständige dem betreffenden Oberamte Behufs des weiteren Verfahrens Anzeige zu erstatten; sind aber die Anstände von solcher Bedeutung, daß sie den Fortbetrieb des Kessels gefährlich erscheinen lassen, so ist ohne allen Verzug dem Oberamt hievon Mittheilung zu machen und dabei insbesondere ein Urtheil darüber zu geben, ob Gefahr auf dem Verzug und daher eine provisorische Verfügung des Oberamts geboten oder ob es zulässig ist, die Entschliebung der Kreisregierung abzuwarten. Sollten sich nach den Wahrnehmungen des Sachverständigen besondere Gründe ergeben, welche die gewöhnliche Controle des Betriebs eines Dampfkessels durch den Sachverständigen als unzureichend erscheinen lassen, so hat der Sachverständige wegen einer beständigeren und strengeren Aufsicht die geeigneten Anträge an das Oberamt zu stellen, und das Oberamt hat die erforderlichen Anordnungen unter der Mitwirkung des Sachverständigen, soweit dieselbe nöthig ist, zu treffen und im Anstandsfalle die Entschliebung der K. Kreisregierung einzuholen.

Ueber alle amtlichen Berrichtungen hat der Sachverständige Protokolle zu führen, welche alles Wesentliche zu enthalten haben und mit den übrigen ihm in Dampfkesselangelegenheiten zukommenden Aktenstücken in chronologischer Ordnung, je die auf eine Dampfkessel-Anlage bezüglichen Aktenstücke zusammengeordnet, wohl zu verwahren sind.

Ueberdies hat jeder Sachverständige über die unter seiner Aufsicht stehenden Dampfkessel ein Verzeichniß anzulegen und fortzuführen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

- 1) Ort der Aufstellung,
- 2) Namen des Besitzers,
- 3) Ob der Dampfzeuger eine Dampfmaschine in Bewegung zu setzen hat oder nicht,